

# **Gebührenordnung der Ärztekammer Niedersachsen**

**in der Fassung der Neubekanntmachung  
vom 1. Juni 2018,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2021,  
mit Wirkung zum 1. Januar 2022**

## **§ 1 Gebührenerhebung**

1. Für Amtshandlungen, für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für besondere Leistungen erhebt die Ärztekammer Niedersachsen Gebühren und lässt sich Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erstatten. Nach § 8 Abs. 2 S. 4 des Kammergesetzes für die Heilberufe gelten ergänzend die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG).
2. Die im Kostentarif festgesetzten Gebühren für Amtshandlungen und Leistungen sind auch bei deren Ablehnung, Rücknahme, Widerruf oder Änderung nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 Niedersächsisches NVwKostG zu erheben, es sei denn, daß der Kostentarif hierfür eine ausdrückliche Regelung enthält. Das gleiche gilt, wenn ein Antrag auf Vornahme der Amtshandlung oder Durchführung einer Leistung zurückgenommen wird, bevor die Amtshandlung beendet oder die Leistung erbracht worden ist.

### **§ 1a Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige,
  1. der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat oder
  2. der die Gebührenschuld eines anderen durch eine gegenüber der Ärztekammer Niedersachsen abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 2 Kostentarif**

### **1. Berufsausbildung und Fortbildung Medizinischer Fachangestellter**

#### 1.1 Berufsausbildung

1.1.1 Eintragung eines Berufsausbildungsverhältnisses	127,00 €
1.1.2 Verwaltung des Berufsausbildungsverhältnisses jährlich Die Jahresgebühr ist fällig, wenn am 1.2. des Jahres ein Berufsausbildungsverhältnis besteht und wird für jedes Berufsausbildungsverhältnis gesondert erhoben.	84,00 €
1.1.3 Abnahme einer Zwischenprüfung	154,00 €
1.1.4 Abnahme einer Abschlussprüfung, auch als Wiederholungsprüfung	436,00 €
1.1.5 ausschließlich schriftliche Wiederholungsprüfung	204,00 €
1.1.6 ausschließlich praktische Wiederholungsprüfung	232,00 €
1.1.7 Ausstellen von Zweitschriften von Urkunden	25,00 €
1.1.8 Beglaubigungen von Urkunden	25,00 €

- 1.1.9 Untersagen des Einstellens und Ausbildens nach § 33 Abs. 1  
oder Abs. 2 Berufsbildungsgesetz 64,00 bis 192,00 €

Die Gebühren nach Nr. 1.1.1 – 1.1.6 werden nicht erhoben, wenn der Auszubildende

- a) Mitglied der Ärztekammer Niedersachsen oder
- b) eine Gesellschaft mit Mitgliedern der Ärztekammer Niedersachsen oder
- c) eine Gesellschaft nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 Satz 1 der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen ist.

## 1.2 Fortbildung

- 1.2.1 Abnahme einer Fortbildungsprüfung zur Arztfachhelferin 75,00 €

- 1.2.2 Abnahme einer Fortbildungsprüfung oder Wiederholungsprüfung zur  
Fachwirtin / zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung 200,00 €

## 2. Ethikkommission bei der Ärztekammer Niedersachsen

- 2.1 Bewertung medizinischer Forschungsvorhaben am Menschen 1.050,00 €

- 2.2 Bewertung medizinischer Forschungsvorhaben am Menschen  
in der Zusammensetzung nach § 3 Abs. 3 S. 1 der Satzung  
für die Ethik-Kommission 1.125,00 €

- 2.3 Erneute Beratung eines geänderten Forschungsvorhabens  
oder einer modifizierten berufsethischen Fragestellung 202,00 €

- 2.4 Bewertung von Anträgen nach dem AMG und dem MPG  
als beteiligte Ethik-Kommission 182,00 €

- 2.5 Beratung in anderen berufsethischen Fragen 1.600,00 €

## 3. Lebendspendekommission

- Beratung eines Antrages 568,00 €

## 4. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

- Entscheidung über einen Antrag nach § 8 der Fortbildungsordnung 37,00 €

Die Gebühr entfällt, wenn der Antrag über das im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Niedersachsen verfügbare Online-Formular gestellt wird.

## 5. Rechtsbehelfe

- 5.1 Entscheidungen über Widersprüche in Weiterbildungsangelegenheiten 420,00 €

- 5.2 Entscheidungen über andere Widersprüche 50,00 bis 400,00 €

## 6. Zwangsgelder

6.1 Zwangsgelder bis 250,00 €	40,00 €
6.2 Zwangsgelder von mehr als 250,00 € bis 1.500,00 €	115,00 €
6.3 Zwangsgelder von mehr als 1.500,00 €	385,00 €

## 7. Weiterbildung

### 7.1 Weiterbildungsstätten

7.1.1 Zulassung je Weiterbildungsstätte 217,00 €

7.1.2 Rücknahme oder Widerruf der Zulassung 217,00 €

7.1.3 Besichtigung einer Einrichtung in vorgenannten Fällen

7.1.3.1 Besichtigung einer Einrichtung durch einen Verwaltungsangestellten der Ärztekammer Niedersachsen: 15,00 EURO je angefangene Viertelstunde sowie 0,30 EURO je gefahrenen Kilometer und / oder Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel 1. Klasse und / oder Taxi

7.1.3.2 Besichtigung durch ein Mitglied der Selbstverwaltungsgremien der Ärztekammer Niedersachsen oder durch einen ärztlichen Sachverständigen: 50,00 EURO je angefangene Stunde sowie 0,70 EURO je gefahrenen Kilometer und / oder Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel 1. Klasse und / oder Taxi

Die vorgenannten Gebühren werden nicht erhoben, wenn der Träger der Weiterbildungsstätte

- a) Mitglied der Ärztekammer Niedersachsen oder
- b) eine Gesellschaft mit Mitgliedern der Ärztekammer Niedersachsen oder
- c) eine Gesellschaft nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 Satz 1 der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen ist.

### 7.2 Ermächtigung zur Weiterbildung

7.2.1 Entscheidung über die Erteilung einer Ermächtigung 122,00 €

7.2.2 Rücknahme oder Widerruf der Ermächtigung 122,00 €

Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Antragsteller nicht Mitglied der Ärztekammer Niedersachsen ist.

7.2.3 Besichtigung im Zusammenhang mit der Bemessung des Umfangs der Weiterbildungsermächtigung

7.2.3.1 Besichtigung durch einen Verwaltungsangestellten der Ärztekammer Niedersachsen: 15,00 EURO je angefangene Viertelstunde sowie 0,30 EURO je gefahrenen Kilometer und / oder Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel 1. Klasse und / oder Taxi

7.2.3.2 Besichtigung durch ein Mitglied der Selbstverwaltungsgremien der Ärztekammer Niedersachsen oder durch einen ärztlichen Sachverständigen: 50,00 EURO je angefangene Stunde sowie 0,70 EURO je gefahrenen Kilometer und / oder Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel 1. Klasse und / oder Taxi

### 7.3 Anerkennung von Kursen

7.3.1 erstmalige Anerkennung eines in der Weiterbildungsordnung vorgesehenen Kurses 87,00 €

7.3.2 wiederholte Anerkennung eines in der Weiterbildungsordnung vorgesehenen Kurses 64,00 €

### 7.4 Absolvierte Weiterbildungen

7.4.1 Entscheidung über die Anerkennung bislang im Inland oder im Ausland abgeleiteter Weiterbildungszeiten nach § 10 S. 3 der Weiterbildungsordnung 87,00 €

7.4.2 Bescheinigung darüber, dass die Mindestanforderungen nach Art. 25 oder Art. 28 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind (Konformitätsbescheinigung) 75,00 €

7.4.3 Anerkennung einer der automatischen Anerkennung unterliegenden Weiterbildung im Ausland nach § 18 Abs. 1-3 der Weiterbildungsordnung 179,00 €

7.4.4 Anerkennung einer Weiterbildung in Drittstaaten nach § 18 Abs. 4 oder 18a der Weiterbildungsordnung ohne mündliche Prüfung 179,00 €

7.4.5 Anerkennung einer Weiterbildung in Drittstaaten nach §§ 18 Abs. 4, 18a, 19, 19a der Weiterbildungsordnung mit mündlicher Prüfung 635,00 €

7.4.6 Durchführung einer Wiederholungsprüfung gem. §§ 16, 18 Abs. 4 Satz 6 oder 19 Abs. 2 Satz 3 der Weiterbildungsordnung 456,00 €

7.4.7 Ausstellen von Zweitschriften von Urkunden 25,00 €

7.4.8 Beglaubigungen von Urkunden 25,00 €

7.5 Gleichwertigkeit ausländischer Berufserfahrung  
Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer mit inländischen ärztlichen  
Tätigkeiten im Sinne tarifvertraglicher Regelungen 75,00 €

## **8. Unbesetzt**

## **9. Qualitätssicherung bei der assistierten Reproduktion**

9.1 Datenbearbeitung/-bewertung je Datensatz/Zyklus 3,40 €

9.2 Begehung und Beratung einer Arztpraxis / Einrichtung  
bei qualitativen Auffälligkeiten 1.000,00 €

## **§ 3 Auslagen**

Die in § 13 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)  
bezeichneten Auslagen werden neben den Gebühren erhoben.